

56. Hat bei der Rückforderung einer „mit Vorbehalt“ geleisteten Zahlung der Kläger zu beweisen, daß der bezahlte Anspruch nicht bestanden hat?

I. Hilfssenat. Urtr. v. 24. Februar 1882 i. S. R. (R.) w. M. (Bekl.)
Rep. IV a. 245/81.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Nichtigkeitsbeschwerde rügt Verletzung der §§. 28. 160. 163 A.L.R. I. 16 und Verkennung der Beweislast; sie meint, die Wirkung des allgemeinen Vorbehaltes bei der Zahlung bestehe darin, daß der Rückforderungsklage gegenüber der Beklagte die Nichtigkeit seiner prätendierten Forderung in quali et quanto darzulegen habe und ihn in jeder Beziehung die Beweislast treffe. Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden.

Das Allgemeine Landrecht unterscheidet in den §§. 160. 165 a. a. D. die mit Vorbehalt und die ohne Vorbehalt geleistete Zahlung und giebt daselbst die Wirkungen dieser beiden Erfüllungsarten bestimmt an. Die Zahlung ohne Vorbehalt entzieht dem bisherigen Schuldner alle Einwendungen, welche ihm gegen die von ihm erfüllte Verbindlichkeit bisher zustanden, und er kann das Gezahlte nur in den bestimmten Fällen, in welchen das Gesetz eine Kondition zuläßt, sowie unter den Voraussetzungen derselben, z. B. eines Irrtumes, des vereitelten oder des unerlaubten Zweckes u. s. w. zurückfordern. Bei der Zahlung mit Vorbehalt verbleibt dagegen dem Zahlenden das Recht der Geltendmachung seiner Einwendungen, und er ist, sofern er diese zu begründen und darzuthun vermag, an der Rückforderung des Gezahlten nicht gehindert. Weiter erstreckt sich aber die dem Vorbehalte im Gesetze beigelegte Wirkung nicht; insbesondere hat das Allgemeine Landrecht nicht angeordnet, daß hinsichtlich der Beweislast der Fall, in welchem Zahlung mit Vorbehalt geleistet ist, dem Falle, in welchem dieselbe überhaupt noch nicht geleistet worden, gleichstehen solle. In letzterem fällt dem Gläubiger die Rolle des Klägers zu; er hat seine Forderung, um dieselbe durch Klage geltend zu machen, zu erweisen. Im erstgedachten Falle aber ist der Gläubiger bereits befriedigt; er hat den getilgten Anspruch nicht mehr zu verfolgen und zu diesem Zwecke Beweise nicht mehr zu führen; vielmehr liegt ihm nur ob, gegen den wider ihn erhobenen Anspruch sich zu verteidigen. Zur Begründung der Rückforderungsklage genügt für den Zahlungsleister nicht die Behauptung und der Nachweis, er habe gezahlt; denn das Gesetz gestattet ihm nicht, die geleistete Zahlung nach bloßer Willkür rückgängig zu machen, sondern nur auf Grund von Einwendungen gegen die erfüllte Schuldverbindlichkeit, welche selbstverständlich begründet sein müssen. Versteht man dies auch im weitesten Sinne, ohne Beschränkung auf die eigentlichen Exzeptionen, so gehört doch zur Fundierung der Klage auf

Zurückzahlung die Darlegung einer solchen „Einwendung“, mag sie auch die Behauptung zum Inhalte haben, die Verbindlichkeit, welche durch die Zahlung getilgt werden sollte, sei überhaupt nicht existent geworden, oder sie sei bei der Zahlungsleistung nicht mehr existent gewesen. Gerade das Nichtbestehen der bezahlten Schuld bildet den Grund für den Klagenanspruch, und diesen hat nach allgemeiner Regel der Kläger zu erweisen.

Mag auch, der Ansicht des Appellationsrichters entgegen, in der Zahlung, sobald sie mit Vorbehalt geleistet ist, nicht mehr ein Anerkenntnis der bestandenen Schuldverbindlichkeit zu finden sein (Entsch. des R.D.G.'s Bd. 19 S. 324), so werden doch andererseits durch den Vorbehalt nicht alle rechtlichen Folgen der Zahlung beseitigt, sondern (vgl. a. a. O. Bd. 5 S. 154) die Zahlung wirkt trotz des Vorbehaltes als Erfüllung, der Empfänger wird Eigentümer des Gezahlten und nur ob und wie weit die Wirkung der Zahlung wieder aufgehoben wird, hängt davon ab, ob und inwieweit der Vorbehalt (durch wirksame Geltendmachung der Einwendungen) realisiert wird. Die volle Wirkung der Zahlung tritt nur bedingter Weise ein, und zwar unter der Resolutivbedingung, daß die Zurückforderung des Gezahlten geschehen dürfe, wenn sich später ergeben sollte, daß der Zahlende keine Zahlungsverpflichtung hatte (vgl. Förster, Theorie 2c Bd. 1 §. 91 Nr. 6, 3. Aufl. S. 572; Koch, Preuß. Privatrecht Bd. 2 §. 576). Auch von diesem Gesichtspunkte aus hat der Kläger bei der Zurückforderung den Eintritt der Resolutivbedingung geltend zu machen und demgemäß den Beweis desselben zu führen.“¹